V E R E I N S S A T Z U N G

Turn- und Sportverein Wiedbachtal Wied e.V.

Präambel:

Der Verein wurde am 18.10.1958 in Wied gegründet und trägt seitdem unverändert den Namen „TuS Wiedbachtal Wied e.V.“.

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der einzelnen Landes- und Spitzenfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Deutschen Sportbundes.

Die Vereinsfarben sind grün und weiß.

Seit 1983 besitzt der Verein ein Vereinswappen. Dieses wurde 2017 moderner und lesbarer gestaltet, blieb aber in den Grundzügen unverändert.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration von Bürgern mit Einwanderungsgeschichte. Der Verein tritt diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „TuS Wiedbachtal Wied e.V.“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde Wied. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
2. Der Turn- und Sportverein Wiedbachtal Wied e.V. mit Sitz in Wied verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Zeitraum zwischen den Jahreshauptversammlungen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der geschäftsführende Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.
3. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, dem Vorstand Finanzen eine ladungsfähige postalische Anschrift mitzuteilen und den Vorstand Finanzen über jede Änderung des Namens und/oder der Adressdaten sowie der Bankverbindung unverzüglich zu informieren.
4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung benannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. In der Mitgliederversammlung haben diese eine Stimme.
Sie sind kraft Gesetzes der Regelung durch eine Ausschlussfrist entzogen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Eine Austrittserklärung ist in Textform und nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten an die vom geschäftsführenden Vorstand veröffentlichen Wege elektronisch zu übersenden.

3. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Alle Ansprüche müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden. Erfolgt dies nicht, verfallen diese Ansprüche. Lehnt der Leistungspflichtige den Anspruch in Textform ab oder erklärt er sich hierzu nicht innerhalb eines Monats nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder dem Ablauf der Monatsfrist gerichtlich geltend gemacht wird. Diese Ausschlussfristen und diese Verfallsklausel gelten nicht für Ansprüche aus einer Haftung für vorsätzliche Pflichtverletzungen oder vorsätzliche unerlaubte Handlungen, für grob fahrlässige Pflichtverletzungen, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder andere nach staatlichem Recht zwingende Regelungen und nicht für sonstige Ansprüche, die kraft Gesetzes der Regelung durch eine Ausschlussfrist entzogen sind.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung;
b) wegen Beitragsrückständen über sechs Monate hinaus, trotz Aufforderung;
c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben. unsportlichen Verhaltens.

Ein Ausschluss aus dem Verein ist mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel im eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

a) Geschäftsführender Vorstand
b) Gesamtvorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich unter Wahrung der in der Satzung festgelegten Fristen statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Hachenburg. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die folgende Punkte enthält:
 a) Entgegennahme der Berichte,
 b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit geben die Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dieser Antrag mindestens zwei Tage vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittel-Mehrheit anerkennt.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
 · dem Vorstand Sport,
 · dem Vorstand Finanzen,
 · dem Vorstand Verwaltung,
 · dem Vorstand Gebäudewesen,
 b) dem Gesamtvorstand, bestehend aus:
 · dem geschäftsführenden Vorstand aus a),
 · dem stellvertretenden Vorstand Finanzen
 · der Funktionsstelle des Jugendleiters
 · mindestens drei weiteren Personen / Ämter die auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für notwendig erachtet werden.
 · sowie bei Bedarf weiteren Funktionsstellen, sowie den Abteilungsleitern. Die Funktionsstellen können durch Abstimmung durch die Mitgliederversammlung einem Mitglied des Gesamtvorstandes zugerechnet werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dieser ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der geschäftsführende Vorstand beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Der geschäftsführende und die übrigen Mitglieder Gesamtvorstand treten zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
4. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises. Da dem geschäftsführenden Vorstand die Geschäftsführung des Vereins obliegt, trifft er alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.
5. Der Gesamtvorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt werden.

6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
7. Der Vorstand Finanzen trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.
8. Den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.
9. Vertretungsberechtigt ist jedes einzelnes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in Textform einberufen werden, kann. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles TreUen abgehalten werden.
10. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
11. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
12. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden, denn grundsätzlich gilt ein generelles Selbstkontrahierungsverbot für den Gesamtvorstand sowie dessen Mitglieder nach § 181 BGB. Zulässige Ausnahmen sind:

a) Eingehung von Rechtsbeziehungen mit gemeinnützigen Organisationen
b) Die vorherige Einholung einer Befreiung, für welche dieses Vorstandsmitglied durch Beschluss und schriftliche Bestätigung durch den Gesamtvorstand eine Genehmigung erteilt wird und jeweils nur für dieses einzelne konkrete Rechtsgeschäft gilt. Die Interessen des Vereines sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen.

13. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist befugt Rechtsgeschäfte eigenständig abzuschließen, insoweit es sich um Rechtsgeschäfte handelt, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecken des Vereines notwendig sind. Ein- und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 300,00 € je Einzelmaßnahme sind nach Rücksprache mit dem Vorstand Finanzen von allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands möglich. Bei einer Einzelmaßnahme von über 300,00 € ist die Einholung eines Beschlusses des gesamten geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Die gesetzlichen Beleg- und Nachweispflichten bleiben hierdurch weiterhin unberührt. Die Kontroll- und Informationspflichten gegenüber der Mitgliederversammlung bleiben hiervon ferner gleichwohl unberührt.
14. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:
a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes,
b) die Übungsleiter,
c) die Betreuer,
d) die Platz- und Hauswarte,
e) die Schieds- und Kampfrichter.
f) die Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene,
g) die Kassenprüfer
h) die Redakteure der verschiedenen Vereinsmedien

§ 8 Beiträge

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist immer für ein volles Kalenderjahr zu entrichten. Auch kann die Versammlung im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 9 Wahlen und Kooption

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, entscheiden die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand zu kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder*innen vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins vom vollendeten zwölften Lebensjahr an volles Stimmrecht.
3. Als Vorstandsmitglied sind Vereinsmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 11 Protokollierung

Gefasste Beschlüsse sowie Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Abteilungsversammlungen sind zu protokollieren und durch den Protokollanten und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die/der Protokollant sowie der Versammlungsleiter werden zu Beginn der entsprechenden Versammlung durch Beschluss neu gewählt.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen bestehen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen werden von einem Abteilungsleiter geleitet. Der Abteilungsleiter von der Abteilungsversammlung gewählt. Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Organ des Vereins verantwortlich und auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebetrag zu erheben, insoweit dies notwendig ist. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand Finanzen des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 13 Ausschüsse

Bei besonderen Anlässen des Vereins können besondere Ausschüsse vom geschäftsführenden Vorstand oder von einer Mitgliederversammlung berufen werden.

§ 14 Ordnungen

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt es, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Ordnungen zu geben, wie die Geschäftsordnung, die Finanzordnung, die Ehrenordnung, die Jugendordnung oder sonstige Ordnungen.
2. Der Inhalt der Ordnungen kann jederzeit durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes geändert werden.

§ 15 Maßregelungen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, nach vorheriger Anhörung folgende Strafen über Mitglieder zu verhängen:

a) Verweis

b) Kompensation einer aufgrund das Fehlverhaltens des Mitgliedes durch übergeordnete Verbände ausgesprochenen Geldstrafe (bis zu 500,00 €)

c) Disqualifikation bis zu einem Jahr

d) ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen des Vereins sowie der Teilnahme an Veranstaltungen Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel im eingeschriebenen Brief zuzustellen

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zu Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal, kurz vor Ablauf des Geschäftsjahres, sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Gesamtvorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes Finanzen sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 17 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 14) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – bei der veröffentlichten, ladungsfähigen Adresse einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Wied, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Abschlussbestimmungen

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Mitglieder des Vereins mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass die Satzung eine lückenhafte Regelung aufweist. Im Übrigen soll, insoweit eine Regelung nicht abweichend in dieser Satzung getroffen wurde, die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die auf dieses anzuwenden sind, als gesetzlicher Auffangtatbestand wirken.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 06.03.2026 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 06.05.2017 tritt außer Kraft.

Wied, den 06.03.2026